

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1331K – MEHRKOSTEN

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Mehrkosten infolge von Preissteigerungen

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sind Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung der Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Mehrkosten aufgrund Verbesserung durch technischen Fortschritt

Anlässlich eines versicherten Schadensfalles sind technische Verbesserungen an technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt. Aufwendungen, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Rohstoffen ausländischer Herkunft

Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Rohstoffen ausländischer Herkunft sind nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis mitversichert.